

# Bayrische Bauordnung<sup>1</sup>

## Grundsätzliches

(Bemerkung: Baugenehmigungen können von Gemeinde/Stadt zu Gemeinde/Stadt unterschiedliche Anforderungen haben)

### Art. 10 Standsicherheit

<sup>1</sup>Jede bauliche Anlage muss im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein standsicher sein. <sup>2</sup>Die Standsicherheit muss auch während der Errichtung und bei der Änderung und der Beseitigung gewährleistet sein

### Art. 11 Schutz gegen Einwirkungen

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

### Brandschutz

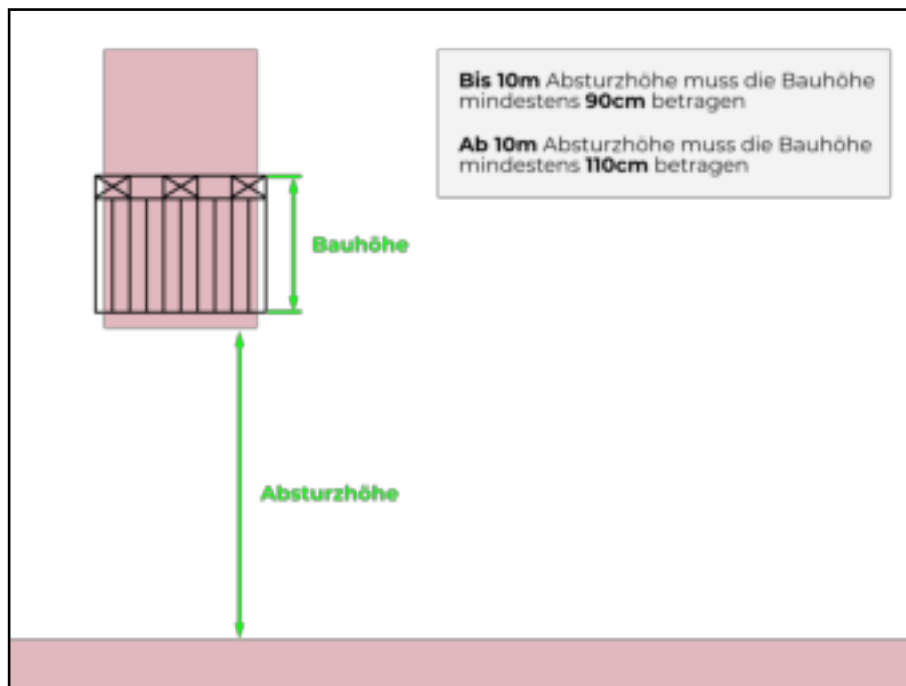
Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

## Französischer Balkon, Balkongeländer

Bei einer Absturzhöhe von 10 meter muss die Bauhöhe des Geländers mindestens 90 cm betragen. Bei einer Absurzhöhe von mehr als 10 Metern muss die Bauhöhe des Geländers mindestens 110 cm Betragen.

---

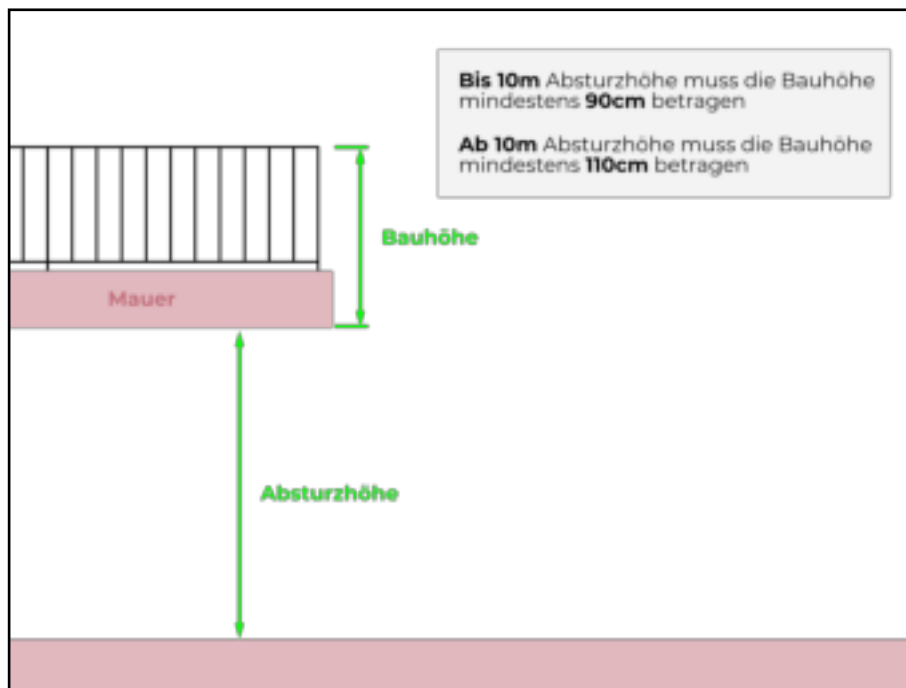
<sup>1</sup> Vollständige Bauordnung für Bayern [http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO/true](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO>true) (Zugriff: 30.08.2018)



## Art. 36 Umwehungen

- (1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren
  1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 0,50 m tiefer liegende Flächen angrenzen; das gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,
  2. Dächer, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sowie Öffnungen und nicht begehbbare Flächen in diesen Dächern und in begehbbaren Decken, soweit sie nicht sicher abgedeckt oder gegen Betreten gesichert sind.
- (2) Die Umwehungen müssen ausreichend hoch und fest sein. Ist mit der Anwesenheit unbeaufsichtigter Kleinkinder auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen, müssen Umwehungen so ausgebildet werden, dass sie Kleinkindern das Über- oder Durchklettern nicht erleichtern.

# Geländer auf Mauer



Beachtet werden muss hier wieder die Absturzhöhe (siehe oben) Die Anforderungen sind die gleichen wie bei dem

französischen Balkon und dem Balkongeländer.

Beispiel: Absturzhöhe 10 Meter und Mauerhöhe 40cm: Geländerhöhe 50cm

# Glasvordächer

## Art. 25 Tragende Wände, Stützen

- (1) Tragende und aussteifende Wände und **Stützen** müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein.

## Art. 30 Dächer

- (5) Dachüberstände Solaranlagen sind so anzuordnen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann.
- (8) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

